

Zur Geschichte des Instituts für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

Vorläufer des Institut war der Bereich „Wissenschaftlich-technischer Rechtsschutz / Wirtschaftsrecht“ der früheren Sektion Rechtswissenschaft der HUB.

Dieser Bereich entstand im Jahre 1969 aus dem Zusammenschluss des Lehrbereichs „Gewerblicher Rechtsschutz / Wirtschaftsrecht“ mit der Abteilung Patentingenieurwesen der TH „Otto v. Guericke“, Magdeburg zunächst als Fachstudienrichtung. Er war die zentrale Ausbildungseinrichtung für Spezialisten auf dem Gebiet des Patent-, Marken- und Musterrechts in der DDR. Die Ausbildung erfolgte ausschließlich in Form eines postgradualen Fernstudiums mit einer Studiendauer von drei Jahren. Ausgebildet wurden Patentingenieure (später: Ingenieure für Schutzrechtswesen) und Juristen für den wissenschaftlich-technischen Rechtsschutz. Grundlage für die Ausbildung waren bestätigte Studienordnungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen der DDR.

Vom Institut für Erfinder und Urheberrecht zur Fachstudienrichtung Wissenschaftlich-technischer Rechtsschutz / Wirtschaftsrecht

Die Geschichte der Forschung und Ausbildung auf diesem speziellen Rechtsgebiet an der Juristischen Fakultät geht zurück auf das „Institut für Erfinder- und Urheberrecht“, das auf Beschluss des Ministerrates der DDR vom 11. Januar 1963 als zentrales Forschungsinstitut für Neuerer-, Patent-, Warenzeichen-, Musterrecht und internationale Abkommen gegründet wurde.¹ Direktor des Instituts war zunächst der Zivilrechtler Prof. Dr. Hans Nathan,² der zu den namhaftesten Rechtswissenschaftlern der

¹ Archiv der Humboldt Universität zu Berlin, Juristische Fakultät, 1963 Band 762 (nachfolgend zitiert mit Arch. HUB, Jahr, Jur. Fak. Bd.) bzw. Sektion Rechtswissenschaft (nachfolgend zitiert mit: Arch. HUB, Jahr, Sekt. Rewi. Bd.)

² vgl. dazu ausf.: Mollnau, M., Hans Nathan – Ein Jurist von Geltung, Neue Justiz, 2000, 12, S. 626 ff; Pogodda, H., Hans Nathan 1900-1971 in: Rechtsgeschichtswissenschaft in Deutschland 1945-1952, IUS COMMUNE, Sonderhefte Band 141, 2001, S. 151 ff.

DDR gehörte und zuvor seit 1952 das Institut für Zivilrecht an der Juristischen Fakultät geleitet hatte. (Nachfolger waren Prof. Dr. Winklbauer, Prof. Dr. Kastler und von September 1988 bis zum Herbst 2001 Prof. Dr. Adrian).

Anlass für die Institutsgründung war vor allem die Tatsache, dass seiner Zeit in der DDR spürbare Defizite in der Forschung auf diesem Spezialgebiet bestanden. Es fehlten wissenschaftliche Untersuchungen über die Bedeutung von Erfindungen im Innovationsprozess, über den Stellenwert von Patenten und Warenzeichen beim Export von DDR-Produkten und zur Schutzrechtsstrategie der Industrie gegenüber den westeuropäischen und außereuropäischen Industriestaaten und den Entwicklungsländern.³ Darüber hinaus bestand bei vielen der in der Forschungs- und Wirtschaftspraxis tätigen leitenden Fachkräften ein Defizit an Kenntnissen in diesen Rechtsgebieten, so dass es auch zu den Aufgaben des Instituts gehörten sollte, Führungskräfte sowohl zentraler staatlicher Organe als auch von Unternehmenszentralen (VVB und Kombinatleitungen) und Verlagen aus- und weiterzubilden. Nicht zuletzt sollte – als politische Aufgabe – das Institut mit seinen Forschungsergebnissen und Publikationen dazu beitragen, „... international den Einfluss des westdeutschen Max-Planck-Instituts an der Münchner Universität zurückzudrängen“.⁴

Für die in den Büros für Neuererwesen (BfN) bzw. Patentabteilungen tätigen Ingenieure wurde seit 1957 ein beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der DDR angesiedeltes dreijähriges postgraduales Fernstudium zu Patentingenieuren angeboten.⁵ Im Zuge der 1966 eingeleiteten Hochschulreform wurde diese Ausbildung ab Januar 1967 an die Technische

³ Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen war sowohl für die Gesetzgebung, als auch für die Anleitung der Industrie in diesem Bereich verantwortlich, hatte aber kein wissenschaftliches Hinterland. Aufgrund einer Entscheidung des Ministerrates vom 28. Juni 1956 über „Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes“ bestand lediglich bei der Abteilung Recht und Vertrag des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel eine „Wirtschaftspolitische Beratungsstelle für Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes“, der auch Prof. Nathan angehörte. Arch., HUB. Jur. Fak., 1954-1962, Bd. 848

⁴ vgl. „Stellung des Instituts für Erfinder- und Urheberrecht im zukünftigen Profil der Humboldt-Universität“, Arch. HUB. 1968, Sekt. Rewi., Bd. 1367

⁵ Arch. HUB. Jur. Fak., 1961-1963, Bd. 782

Hochschule „Otto von Guericke“, Magdeburg verlagert.⁶

Das Institut etablierte sich im Laufe des Jahres 1963, indem zunächst aus verschiedenen Bereichen der Juristischen Fakultät und aus der Praxis Mitarbeiter gewonnen wurden. Dazu zählten von Beginn u. a. Dr. E. Winklbauer, Dr. H. Pogodda, Dr. W. Seiffert,⁷ als Juristen und als erfahrener Praktiker, Dipl. Ök.-Ing. R. Kastler, der zuvor die Patentabteilung eines großen Berliner Kombinats geleitet hatte.

Vom Institut wurden in den Folgejahren eine Reihe von wissenschaftlichen Tagungen und Konferenzen veranstaltet, darunter z. B. zur „Lizenzvergabe und Anlagenexport“ und zur „Vorbereitung des neuen Urheberrechtsgesetzes“ im Jahre 1964.⁸

Unter internationaler Beteiligung fand im November 1964 ein Symposium „Der internationale Schutz von Erfindungen im Zeitalter der technischen Revolution“ statt.⁹ Daneben wurden leitende Wirtschaftskräfte in Seminaren und Vorlesungen geschult und bis 1968 mehr als 30 wissenschaftliche Aspiranten betreut.¹⁰ Prof. Nathan wurde wiederholt als Gutachter in Streitfällen mit Unternehmen aus der Bundesrepublik herangezogen.¹¹ Unter seiner Leitung wurde im November 1966 von einem Autorenkollektiv das

⁶ Rechtliche Grundlage war die „Anordnung über die Durchführung von postgradualen Studien zur Ausbildung von Fachingenieuren an den Technischen Hochschulen und Ingenieurschulen“ vom 1. Dezember 1966. (Trotz dieser neuen Zuordnung verblieben alle Mitarbeiter des Fernstudiums in Berlin, was ein maßgeblicher Aspekt für die Bildung der Fachstudienrichtung „Wissenschaftlich-technischer Rechtsschutz / Wirtschaftsrecht“ sein sollte (vgl. w. u.).

⁷ Seiffert wurde im Zusammenhang mit dem KPD-Prozess durch den BGH wegen Hochverrats verurteilt und floh Mitte der 50er Jahre zusammen mit Jupp Angenforth in die DDR. Nach Abschluss seines Jura-Studiums promovierte er zu einem arbeitsrechtlichen Thema. Er war jahrelang Direktor des Instituts für ausländisches Recht und Rechtsvergleichung an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ in Potsdam-Babelsberg; danach Direktor des Instituts für osteuropäisches Recht an der Universität Kiel.

⁸ vgl. Arch., HUB, 1963-1964, Bd. 778

⁹ a. a. O., Bd. 778

¹⁰ vgl. Arch., HUB, 1968, Bd. 520

¹¹ So z. B. das „Gutachten zum Verhältnis zwischen Warenzeichen, Ausstattung, Name und Firma im Zusammenhang mit dem Versuch des Raubes von Schutzrechten durch westdeutsche Unternehmen“, vgl. Arch., HUB, 1963-1964, Bd. 778

Manuskript des zweibändigen Lehrbuches „Erfinder- und Neuerrecht der DDR“ fertig gestellt, das 1968 vom Staatsverlag der DDR veröffentlicht wurde.

Mit der 1968 in der DDR durchgeführten III. Hochschulreform wurde der Juristischen Fakultät der HUB die Aufgabe übertragen, vorrangig Juristen für die Rechtspflege auszubilden.¹² Damit ergaben sich Konsequenzen für die Stellung des Instituts und seine zukünftigen Aufgaben. Um dieser neuen Aufgabenstellung gerecht zu werden, bildete das Institut danach gemeinsam mit einer am Institut für Zivilrecht bestehenden Arbeitsgruppe „Wirtschaftsrecht“ und Mitarbeitern aus dem Institut für Staatsrecht zukünftig den „Lehrbereich Wirtschaftsrecht / Gewerblicher Rechtsschutz“.¹³

Mit einem Beschluss des Präsidiums des Ministerrates der DDR über „Maßnahmen zur Weiterentwicklung der sozialistischen Schutzrechtspolitik“ vom 21. Mai 1969 wurden dem Lehrbereich weitere umfassende Aufgaben zur Qualifizierung von Juristen und Ökonomen zugewiesen. Gleichzeitig wurden die Weichen für eine verstärkte staatliche Einflussnahme gestellt.

So wurde entschieden, dass entsprechende Konzeptionen für die Aus- und Weiterbildung vom Patentamt bestätigt werden mussten. Der Beschluss berücksichtigte dabei auch die zwischenzeitlich durch die Umprofilierung auf die Rechtspflegausbildung verursachte negative Personalentwicklung des Instituts, indem die Abteilung Patentingenieurwesen der TH Magdeburg dem Lehrbereich Wirtschaftsrecht / Gewerblicher Rechtsschutz ab 1. August 1969 angegliedert wurde. Mit der Übernahme des postgradualen Studiums für Patentingenieure erhöhte sich der Personalbestand der jetzt genannten Fachstudienrichtung „Wissenschaftlich-technischer Rechtsschutz / Wirtschaftsrecht“ an der Sektion Rechtswissenschaft von 3,5 auf über 20 wissenschaftliche Mitarbeiter und 6 technische Kräfte. (In der Patentingenieurausbildung waren Dr. Hierse, Dr. Hofmann, Dr. Adrian, Dr. Becher und Dr. Wahlich zu diesem Zeitpunkt bereits seit mehreren Jahren tätig. Als langjähriger Prüfer im Patentamt gehörte dazu auch Dr. Boecker).

Mit dieser Fusion kamen damit andere, von Prof. Winklbauer, als

¹² vgl. H. P. Haferkamp / T. Wudtke, Richterausbildung in der DDR, forum historiae iuris, (forhistiur.de vom 25.10.97 Zitat 9710, abgerufen am 01.10.08)

¹³ vgl. Arch., HUB, 1968, Bd. 519

Nachfolger von Prof. Nathan, vorgeschlagene Varianten, wie die Bildung einer Sektion oder eines Instituts „Ökonomische und rechtliche Sicherung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse“ entweder an der HUB oder – mit Sitz in Berlin – an der TH Magdeburg bzw. an einer anderen Technischen Hochschule oder Universität bzw. die Bildung eines Lehrbereichs Gewerblicher Rechtsschutz an der Sektion Wirtschaftsrecht an der Hochschule für Ökonomie in Berlin-Karlshorst, nicht zum Tragen.¹⁴

Nach einem im Juli 1969 vor dem Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen verteidigten Programm¹⁵ wurden ab 1970 Fachingenieure für das Patentwesen (bisher: Patentingenieure) und mit dem Studienjahr 1970/71 erstmalig auch Juristen für den wissenschaftlich-technischen Rechtsschutz ausgebildet.¹⁶ Das Studium war als Fernstudium ausgestaltet, dauerte vier Jahre (zweijähriges Grund- und zweijähriges Fachstudium) und schloss mit dem wissenschaftlichen Grad „Diplom-Jurist für den wissenschaftlich-technischen Rechtsschutz“ ab. Bewerber mussten den Nachweis der Hochschulreife sowie einer technischen oder naturwissenschaftlichen Ausbildung erbringen. Für das Studium bedurfte es einer Delegation durch den Betrieb, der nachweisen musste, dass der Bewerber eine Tätigkeit ausübt oder in Zukunft ausüben wird, die die Qualifikation eines Juristen auf diesem Gebiet erfordert. (So wurden für das erste Studienjahr 1970/1971 als Juristen 75 Studenten direkt zugelassen und aus dem laufenden juristischen Fernstudium 45 Studenten übernommen. Für die

¹⁴ vgl. Arch. Sekt. Rewi, 1969, Bd. 1368. Auch später gab es wiederholt Bemühungen, das Institut aus der Sektion Rechtswissenschaft herauszulösen. Im August 1970 stellte der Direktor der Sektion (!) beim Rektor der Universität den Antrag, „... ab Beginn des Studienjahres 1971-1972 eine Sektion „Schutzrechtspolitik“ zu gründen und die bisherige Fachstudienrichtung Wissenschaftlich-technischer Rechtsschutz aus der Sektion Rechtswissenschaft herauszulösen“. Vgl. Arch. HUB. Sekt. Rewi., 1969-1979, Bd. 1369. Einer Aktennotiz über ein Gespräch mit dem Präsidenten des Patentamtes am 09. Oktober 1979 ist zu entnehmen, dass dieser dem Bereich WTR/Wirtschaftsrecht jede mögliche Unterstützung zusagte, wenn dieser Anstrengungen unternehmen sollte, die Sektion zu verlassen. Vgl. Arch. Sekt. Rewi, 1977-1979, Bd. 3521

¹⁵ vgl. Arch. Sekt. Rewi., 1969, Bd. 1357

¹⁶ vgl. Arch. Sekt. Rewi., 1969-1979, Bd. 1369

Ausbildung von Patentingenieuren erhielten 229 Studenten eine Zulassung.¹⁷

In den Folgejahren konzentrierte sich der Bereich WTR darüber hinaus auch auf die Ausbildung ausländischer Ingenieure. Dazu gehörten Studenten aus Ungarn, Bulgarien, Vietnam und der Vereinigten Arabischen Republik. Die Studenten erhielten ihre Ausbildung alternierend in Berlin, Budapest, Sofia und Kairo.

In der Forschung wurde in Regie des Bereichs unter Einbeziehung von Autoren aus der UdSSR, der CSSR, der VR Bulgarien und der VR Polen ein Lehrbuch „Nationales – ausländisches – und internationales Erfinder-, Patent- und Musterrecht“ erarbeitet. Seine für 1990 vorgesehene Publikation durch den Staatsverlag scheiterte allerdings ebenso wie die eines „Lexikon zum gewerblicher Rechtsschutz“ mit mehr als ein-tausend Stichwörtern an fehlender Druckkapazität auf Seiten des Staatsverlages.¹⁸ Den Studenten wurde daher Studienmaterial in Form von Lehrbriefen, Übungsbeispielen und Seminaranleitungen zur Verfügung gestellt. (Dazu zählte auch eine Zusammenstellung von Entscheidungen der Spruchstellen des Patentamtes, des beim Bezirksgericht Leipzig angesiedelten Patentsenats und des Obersten Gerichts der DDR in Patentsachen, die nach der Wende vom Bundespatentgericht in München bei Entscheidungen über die Nichtigklärung von DDR-Patenten mit berücksichtigt wurde).

Im Auftrag des DDR-Patentamtes wurden Studien und Stellungnahmen zu verschiedenen nationalen und internationalen Rechtsfragen fertig gestellt. Dazu zählten u. a. Positionspapiere zu dem von der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO) erarbeiteten „Model Law for Developing Countries on Inventions and Know-How“ von 1977, 1978 und 1980 sowie eine Studie „Zu

¹⁷ vgl. Arch. Sekt. Rewi. Bd. 1362

¹⁸ Amazon veröffentlicht im Internet eine Publikation vom Luchterhand Verlag: „Patente, Marken, Lizenzen. Lexikon des gewerblichen Rechtsschutzes der DDR“ (Gebundene Ausgabe); Autoren: Joachim Hemmerling, Robert Kastler, Hans Pogodda (1990), ISBN-10: 3472002743; ISBN-13: 978-3472002741. Inwieweit es sich dabei um diese Ausarbeitung handelt, an der mehrere Autoren mitgewirkt haben, ist nicht feststellbar.

Anmelde-, Prüfungs- und Erteilungspraxis für europäische Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ)“ vom März 1981.

Im März 1988 wurde die „Studie zu ausgewählten Fragen des Rechtsschutzes auf dem Gebiet der Mikroelektronik“ vorgelegt (Autoren: Prof. Adrian und Dr. Schröder). Ebenso wurde dem Patentamt eine Stellungnahme zu einem von der WIPO im September 1988 erarbeiteten „Draft Treaty on the Protection of Intellectual Property Law in Respect of Integrated Circuits“ zugeleitet.

Im Auftrag des Ministers für Elektrotechnik / Elektronik erarbeitete im März 1989 eine Arbeitsgruppe ein Positionspapier „Analyse über die Notwendigkeit eines Rechtsschutzes für Software“. Die Arbeitsgruppe bestand aus Mitarbeitern des Kombinats „Robotron“, des Staatlichen Vertragsgerichts, des Büros für Urheberrechte, des Patentgerichts Leipzig und der Sektion Rechtswissenschaft (vom Bereich WTR: Prof. Dr. Adrian und vom Bereich Arbeitsrecht: Dr. Pawelzig).

Anlass für die Erarbeitung dieser Stellungnahme – die als Vertrauliche Verschlussache (VVS) deklariert war – war die Tatsache, dass die DDR bis zu diesem Zeitpunkt im Gegensatz zu den meisten westeuropäischen Ländern sowie den USA und Japan weder einen Rechtsschutz für integrierte Schaltkreise noch für Software kannte.

Die Sektion unterstützte in den achtziger Jahren auch sehr intensiv die Universitäten in Kabul (Afghanistan) und Hanoi (VR Vietnam) durch Gastdozenten. Vom Bereich WTR waren dabei Prof. Dr. Pogodda und Dr. Freund beteiligt. Prof. Dr. Adrian hatte intensive Kontakte zum Institut für Internationales Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Helsinki (Finnland) und zur Juristischen Fakultät der Ritsumeikan-Universität in Kyoto (Japan).

Die Entwicklung nach 1989

Zu Beginn des Jahres 1989 waren im Institut noch 25 Mitarbeiter (4 Professoren, 6 Dozenten, 7 Oberassistenten, 8 Assistenten) sowie 2 Forschungsstudenten und 5 Angestellte (Sekretärinnen und Schreibkräfte) beschäftigt. In der Ausbildung befanden sich zu diesem Zeitpunkt noch ca. 220 Studenten der 10., 11. und

12. Matrikel. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten etwa 1500 Studenten das Postgradualstudium absolviert.

Wie für die gesamte Sektion ergaben sich mit der Wende – zunächst mit Blick auf die Einführung marktwirtschaftlicher Strukturen in der DDR – auch für den Bereich Konsequenzen für die Neustrukturierung des Instituts und des Lehrstoffs. Die bisher ausgebildeten Patentingenieure übten in der DDR-Wirtschaft Tätigkeiten aus, die in der freien Wirtschaft von freiberuflichen Patentanwälten oder angestellten Patentassessoren realisiert wurden. Deren Ausbildung erfolgte durch die Patentanwaltskammer unter Aufsicht des Bundespatentamts¹⁹ und nicht durch eine Universität.

In Positionspapieren vom 10. Dezember 1989 und vom 13. März 1990 wurde deshalb davon ausgegangen, dass sich das Berufsbild der vom Bereich auszubildenden Fachkräfte dem der Patentanwälte in der BRD anzugleichen hatte und auf längere Sicht eine Ausbildung angestrebt werden musste, die zu einem Patentanwalt führt.

Für die noch laufenden Matrikel und für das im Herbst 1990 beginnenden 13. Matrikel wurden die Lehrinhalte vorrangig auf eine vertiefte Darstellung des gewerblichen Rechtsschutzes der BRD und eine breitere zivilrechtliche und zivilprozessuale Ausbildung umgestellt. Die bisher in der Ausbildung einen umfangreichen Platz einnehmenden Fragen der staatlichen Leitung und Planung von Wissenschaft und Technik entfielen.

Kontakte zur Juristischen Fakultät Hannover (insbesondere zu den Professoren Kirchner, Schröder und Pfeiffer im Frühjahr 1990) hatten noch das Ziel, Grundsätze für die Gesetzgebung und Lehre unter marktwirtschaftlichen Bedingungen zu diskutieren.

Mit der rapiden politischen Veränderung in Richtung Wiedervereinigung waren viele dieser Kollegen dann als

¹⁹ Patentanwaltsordnung vom 20.09.1966 (BGBl I 557). In Vorbereitung der Wiedervereinigung wurden noch in der DDR gesetzliche Bestimmungen geändert und schrittweise an das Patentsystem der BRD angepasst. Mit der „AO über die Vertretung vor dem Patentamt“ vom 21.03.1990 (GBl. der DDR I Nr. 21 vom 30.03.90, 208-210) wurde erstmals der Berufsstand des Patentassessors geschaffen. Voraussetzung war die abgeschlossene Ausbildung an der HUB. Der Titel „Patentingenieur“ konnte auf Antrag in „Patentassessor“ umgewandelt werden.

Gastdozenten in die Ausbildung eingebunden. Dazu gehörte auch Prof. Dr. Nordemann, ein anerkannter Anwalt auf dem Gebiet des Urheberrechts. Mit seiner Berufung zum Honorarprofessor und seiner Kooptation zum Stellv. Geschäftsführer erhielt der Bereich umfangreiche fachliche Unterstützung. Hinzu kam Dr. Bartenbach, Rechtsanwalt aus Köln, der die Ausbildung auf dem Gebiet des Arbeitnehmererfinder- und des Lizenzvertragsrechts durch Vorlesungen und Seminare maßgeblich bereichert hat. (Ein vom Bereich unterbreiteter Vorschlag, ihn zum Honorarprofessor zu ernennen, fand an der Fakultät keine Mehrheit. Dr. Bartenbach wurde daraufhin von der Juristischen Fakultät der Universität Köln zum Honorarprofessor ernannt). Unterstützung in der Patentrechtsausbildung erhielt der Bereich über mehrere Monate auch durch den Patentanwalt Dr. Ing. Maikowski sowie von seinem Mitarbeiter Patentanwalt Dr. Müller.

Bei der Konstituierung des Fachbereichs am 1. Oktober 1990 wurde der Bereich WTR als „Institut für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht“ erstmalig zusammen mit einem von der Fakultät bestätigten Studienplan vorgestellt. Prof. Dr. Wandtke, bisher als Urheberrechtler im Bereich Zivilrecht tätig, wurde vom Institut übernommen. Gleichzeitig wechselten die bisher im Institut tätigen Mitarbeiter/innen Mohn, Dr. Hampel, Dr. Münnichová, Dr. Schleicher, Dr. Heimbrodt und Dr. Scheufler in das Institut für Zivilrecht.

Um die Ausbildung an der Humboldt-Universität und damit das Institut auch in Zukunft zu erhalten, wurden seit dem Frühjahr 1990 Kontakte zum Präsidenten des Deutschen Patentamtes, Dr. Häußler, zu dem Präsidenten der Deutschen Patentanwaltskammer, Patentanwalt Gesthuysen, und des Deutschen Verbandes der Patentingenieure und Patentassessoren, Dr. Meyer-Dullheuer, sowie zur Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung aufgenommen.

Dr. Häußler hat sich von Beginn an – und nach Bekanntwerden der bevorstehenden Abwicklung der Juristischen Fakultät und damit auch des Instituts zum 1. Januar 1991 – besonders engagiert für den Erhalt der Ausbildung und des Instituts eingesetzt.²⁰ Als Mitglied der

²⁰ Schreiben des Präsidenten vom 19. Dezember 1990 an den Staatssekretär H. Kremendahl in der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung und vom 12. März 1991 an den Senator für Wissenschaft und Forschung, Prof. Dr. Erhard (im Besitz des Verf.) sowie ders.: „Gewerblicher Rechtsschutz und Lehrangebot an den deutschen Hochschulen“ in: Mitteilungen der deutschen Patentanwälte, 1994, Heft 8, S. 197 ff. (S. 201-202)

Struktur- und Berufungskommission hat er maßgebenden Anteil an ihrer Entscheidung, die auf der Grundlage einer neuen Studienordnung vom Januar 1991 aufgenommene Ausbildung im „Zusatzstudium Gewerblicher Rechtsschutz“ zunächst für fünf Jahre fortzusetzen.²¹

Alle gleichzeitigen Bemühungen, die Zusatzausbildung mit mindestens sechs Monaten auf die zweijährige Patentanwaltsausbildung anzurechnen, scheiterten vor allem an dem Widerstand der Patentanwaltskammer, die sich offensichtlich ihren Einfluss auf den Inhalt der Ausbildung und damit auf die Zulassung zum Beruf des Patentanwalts nicht nehmen lassen wollte.²²

Im Juli 1992 hatte sich die Personalstruktur des Instituts durch Entscheidung der Struktur- und Berufungskommission nach entsprechender Evaluierung auf elf Mitarbeiter reduziert. Weiterbeschäftigt wurden: Die Professoren Dr .Adrian, Dr .Wandtke, Dr. Kastler; die Dozenten Dr. Hierse, Dr. Bourcevet und Dr. Rose; die Oberassistenten Dr. Speer, Dr. Schröder, Dr. Rudolph und Dr. Wahlich sowie der Assistent Becker. Aufgrund befristeter Arbeitsverträge bzw. auf eigenen Wunsch sind ausgeschieden: Prof. Kastler (1994), Dr. Hierse (1994), Dr. Bourcevet (1995), Dr. Rose (1992), Dr. Rudolph (1992); Dr. Speer, Dr. Schröder, Dr. Wahrlich (alle 1994). Prof. Dr. Pogodda hatte bereits mit Wirkung vom 1. August 1991 durch Aufhebungsvertrag seine Tätigkeit beendet.

²¹ vgl. Bericht der Struktur- und Berufungskommission für den Fachbereich Rechtswissenschaft vom 1. Februar 1993, S. 66 f.

²² Zwischenzeitlich können Anwaltskandidaten die nach der Patentanwaltsordnung (PatAnwO) geforderten „allgemeinen Rechtskenntnisse“ auch durch die Teilnahme an einem in Kooperation mit der Patentanwaltskammer eingerichteten „besonderen Studiengangs im allgemeinen Recht“ an der Fernuniversität Hagen erwerben. Die eigentliche Ausbildung im Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes erfolgt nach wie vor bei einem Patentanwalt oder einem Patentassessor in einem Unternehmen, beim Deutschen Patent- und -Markenamt und beim Bundespatentgericht. Ausdrücklich sieht § 7 Abs. 4 der PatAnwO vor, dass ein Studium, das neben der Ausbildung bei einem Patentanwalt oder Patentassessor durchgeführt wird, nicht auf die Ausbildung angerechnet werden kann.

Das Institut beteiligte sich nach Herstellung der Einheit mit einem Positionspapier an den vom Bundesministerium der Justiz veranlassten Vorarbeiten zu dem späteren „Gesetz über die Erstreckung von gewerblichen Schutzrechten“ vom 23. April 1992. Zu diesem Gesetz wurde im Jahre 1992 im Berlin-Verlag eine Monografie unter dem Titel „Erstreckungsgesetz und Schutz des geistigen Eigentums – Rechtseinheit im gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht nach der deutschen Einigung“ (Herausgeber waren Prof. Dr. Adrian, Prof. Dr. Nordemann und Prof. Dr. Wandtke) veröffentlicht, an der zahlreiche Mitarbeiter des Instituts und Praktiker mitgewirkt haben.²³

Grundlage für die postgraduale Ausbildung im Zusatzstudiengang gewerblicher Rechtsschutz wurde in den folgenden Jahren eine Studienordnung vom 22. Januar 1993.²⁴ Zusätzlich wurde darüber hinaus ein Ergänzungsstudium als Abendstudium für noch Studierende in technischen und naturwissenschaftlichen Fächern an Universitäten und Technischen Hochschulen angeboten, das im Jahre 1996 aufgrund der veränderten Personalsituation beendet wurde.

Mit der Studien- und Prüfungsordnung für einen Magisterstudiengang „Gewerblicher Rechtsschutz“,²⁵ der mit dem akademischen Grad eines Magister/einer Magistra legum LL.M (Gewerblicher Rechtsschutz) abschloss, wurde die Ausbildung bis zum Jahre 2001 – der Beendigung der Tätigkeit des Institutsdirektors Prof. Dr. Adrian – fortgesetzt.

In Abstimmung mit dem Deutschen Patentamt und der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Bildung wurden mit der Zuerkennung des akademischen Abschlussgrades „LL.M.“ die Anforderungen an die Studieninhalte gegenüber der vorangegangenen Ausbildung wesentlich verschärft: Während zuvor in Einführungsvorlesungen und Seminaren von Mitarbeitern des

²³ In dem Vorwort von Prof. Dr. Häußer heißt es: „Das Institut ... erfüllt mit dieser Veröffentlichung ... die hohen Erwartungen, die in dieses an den deutschen Hochschulen in seiner Art bisher einzigartige Lehr - und Forschungsinstitut zu setzen sind.“

²⁴ vgl. Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 1 1993, (aufgehoben durch Beschluss des Akademischen Senats vom 22. August 1995; vgl. Beschlussprotokoll der 34. Sitzung: <http://dokumente.hu-berlin.de/asprotokolle/1995>)

²⁵ vgl. Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 27 vom 04. November 1996

Bereichs Grundwissen zum BGB, zum Handels- und Gesellschaftsrecht und zum Öffentlichen Recht vermittelt und in entsprechenden mündlichen Prüfungen erfragt wurde, verlangte die neue Studienordnung die Vorlage von Testaten für die Teilnahme an den Vorlesungen, Arbeitsgemeinschaften und Klausuren in den Grundkursen I BGB und Öffentliches Recht I sowie an der Vorlesung Handels- und Gesellschaftsrecht im Direktstudium. Eine wesentliche Erweiterung erfolgte auch insofern, als die Studenten Seminare im Direktstudium zum nationalen und europäischen Wirtschaftsrecht (Prof. Dr. Schwintowski) und zum nationalen, europäischen und/oder internationalen gewerblichen Rechtsschutz (Prof. Dr. Adrian, Prof. Nordemann und Prof. Wandtke) mit Seminararbeit und Referat zu absolvieren hatten.

Da der gewerbliche Rechtsschutz zu den profilbestimmenden Lehrgebieten der Berliner juristischen Fakultät zählt, sollte die Ausbildung in Form eines Postgradualstudiums unbedingt weitergeführt werden. Die finanzielle Situation der Universität stand der Besetzung einer Nachfolgeprofessur jedoch entgegen, so dass es gelang, mit Unterstützung der „Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht“ – insbesondere des damaligen Generalsekretärs eine Stiftungsprofessur „Bürgerliches Recht mit besonderer Berücksichtigung von Patentrecht“ einzurichten.

Mit Wirkung vom 1. April 2004 wurde Prof. Dr. Bodewig von der Universität München auf diesen Lehrstuhl berufen. Auf Beschluss des Fakultätsrates und des Akademische Senats wird ein dreisemestriger Studiengang „Immaterialgüterrecht und Medienrecht“ (LL.M.) eingerichtet, dessen Beginn für das Sommersemester 2009 geplant ist. Ziel des Studiengangs ist es, den Teilnehmern ein Wissen zu vermitteln, das gleichzeitig die theoretischen Voraussetzungen einer Anerkennung für den Fachanwalt für den Gewerblichen Rechtsschutz und für den Fachanwalt für Urheber - und Medienrecht erfüllt. Aufgrund der Einbindung der Fachanwaltsausbildungen in den Studiengang werden die ersten beiden Semester nach den Vorgaben der Bundesrechtsanwaltskammer gestaltet.